

Staats-Nebenfonds.

Polizei-Strafgeleibfonds.

Die finanziellen Ergebnisse bei der Verwaltung der Polizei-Strafgeleibfonds waren in dem Berichtsjahre nach dem Final-Abschlusse folgende:

A. Einnahmen

bei dem Polizei-Strafgeleibfonds des Regierungsbezirks:

Nr.	Namen.	Koblenz		Köln.	Düsseldorf		Zrier.	Summe.
		links- rheinisch. M. st.	rechts- rheinisch. M. st.		rheinisch- rechtlich. M. st.	land- rechtlich. M. st.		
1	Bestand aus dem Etatsjahre 1883/84	41 31	478 26	84 16	388 52	90 77	305 61	1 471 59
2	Hefte	—	—	—	—	—	—	—
3	Defette	—	—	3 05	—	—	25 28	28 33
4	Zinsen des Kapital-Vermögens	3 480	4 710	5 188	1 795	3 515	5 310	26 773 08
5	Ertrag der Strafgeleib	32 920	32 268	42 434	61 139	12 798	75 748	276 943 06
6	Amortisationsbeträge ausgesetzener Kapitalien	—	—	—	400	1 000	—	1 400
7	Unvorhergesehene Einnahmen	—	—	1 30	—	—	—	1 30
	Summe der Einnahmen	96 441	37 111	22 887	63 672	17 403	81 389	306 617 36

B. Ausgaben:

1	Voranschlag aus dem Etatsjahre 1883/84	—	—	—	—	—	—	—	—
2	Hefte	9 04	—	16 50	5	—	—	30 54	
3	Zur Rechnungsregulirung	—	—	—	—	—	—	—	
4	Verwaltungs-, Druck- und Postkosten	1 386	859	1 757	2 047	556	2 741	10 675 32	
5	Zu Kapitalanlagen, resp. zu Wiederanlagen der Amortisationsbeträge	500	—	—	900	1 500	—	2 900	
6	Zuschüsse zu den Pflegekosten verlassener und verwaister Kinder	34 363	35 734	45 747	60 402	14 906	78 095	291 266 25	
7	Zuschüsse an Erziehungsvereine	—	—	—	50	—	—	100	
8	Anderweite (unvorhergesehene) Ausgaben	8	—	53 80	—	—	206 94	272 04	
	Summe der Ausgaben	36 267	37 060	47 575	68 404	17 013	81 044	305 244 15	
	Nach Abzug der Ausgaben von den Einnahmen verblieb ein Bestand von	174 12	50 13	8 71	268 36	390 77	345 24	1 373 21	

Durch das Gesetz über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Uebertretungen vom 23. April 1883 sind auch die rheinischen Polizeibehörden ermächtigt worden, Geldstrafen zu verhängen, und fließen diese Straf gelder gleichfalls den Polizei-Straf gelderfonds zu. Die laufenden Straf gelder-Einnahmen entstanden also aus gerichtlichen Erkenntnissen und polizeilichen Strafverfügungen und zwar wurden vereinnahmt:

	a. Aus gerichtlichen Erkenntnissen.		b. Aus polizeilichen Strafverfügungen.		Summe.	
	ℳ	⸝	ℳ	⸝	ℳ	⸝
Aachen	13 450	73	19 469	71	32 920	44
Koblenz, linksrheinisch	13 587	46	18 680	67	32 268	13
„ rechtsrheinisch	—	—	19 634	12	19 634	12
Köln (Hauptfonds)	17 969	12	24 465	32	42 434	44
Düsseldorf, rheinischrechtlich	23 239	11	37 900	22	61 139	33
„ landrechtlich	—	—	12 798	09	12 798	09
Trier	31 029	09	44 719	42	75 748	51
Summe	99 275	51	177 667	55	276 943	06

Nach einem Seitens der königlichen Staatsregierung dem letzten Provinzial-Landtage zur Begutachtung vorgelegten Gesetzentwurfe, betreffend die Kantongefängnisse in der Rheinprovinz, sollten die gerichtlich erkannten Straf gelder den Polizei-Straf gelderfonds entzogen und von der Staatskasse vereinnahmt werden. Der Provinzial-Landtag gab sein Gutachten dahin ab:

„In Erwägung, daß die Verpflichtung zur Beschaffung und Unterhaltung der Kantongefängnisse und der Verpflegung der Gefangenen den rheinischen Gemeinden unter irrthümlicher Voraussetzung einer bereits bestehenden gesetzlichen Verpflichtung durch die Allerhöchste Kabinettsordre vom 8. November 1831 auferlegt worden ist; daß der Bezug der Straf gelder in keinem Zusammenhange mit der vorgedachten Verpflichtung steht;

daß diese überhaupt den wesentlichen Theil ihrer Bedeutung verloren hat, nachdem das Gesetz vom 23. April 1883 den Gemeinden die durch die Festsetzung und Vollstreckung der Polizeistrafen entstehenden Kosten auferlegt hat;

daß die vom Staate jetzt zu übernehmenden Kosten der Vollstreckung der gerichtlichen Strafen nach den bisherigen Erfahrungen erheblich geringer sein werden als die Summe der Einnahmen, welche den Gemeinden entzogen werden sollen;

daß diese Entziehung um so schwerer empfunden werden wird, als eine große Zahl der rheinischen Gemeinden schon durch die Ausgaben für Armenzwecke hoch belastet ist;

daß der vorliegende Gesetzentwurf in seiner jetzigen Fassung die Gemeinden der Provinz erheblich schädige und deshalb die Zustimmung des Landtages nur mit der Maßgabe finden könnte, daß die gerichtlichen Straf gelder der früheren Bestimmung verbleiben.“

Der Gesetzentwurf wurde indeß unverändert dem preussischen Landtage vorgelegt und vom Abgeordnetenhanse in der Fassung der Regierungsvorlage angenommen. Nachdem im Herrenhanse der die Straf gelder behandelnde §. 5 desselben gestrichen worden, hat die königliche Staatsregierung ihre Vorlage zurückgezogen.

In den Fällen, in welchen die baaren Auslagen der Gemeinden die vorstehend sub a bis f angegebenen Sätze pro Kind und Monat nicht erreichten, wurden nur die wirklichen Ausgaben der Gemeinden erstattet.

Den Stadtgemeinden Erkelenz und St. Wendel, welche den Besitz einer Anstalt zur Aufnahme und Erziehung verlassener und verwaister Kinder nachgewiesen haben, wurde die selbständige Verwendung der von ihren Insassen zu erlegenden Polizei- und Zuchtpolizei-Strafgelder mit Rücksicht auf die Bestimmung der pos. 7 des Ministerial-Reskripts vom 31. Dezember 1822, vom 1. April 1884 ab zugestanden.

Neben-Polizeistrafgelderfonds des Regierungsbezirks Köln.

Die Einnahmen dieses Fonds bestehend in den Zinsen des vorhandenen und im Berichtsjahre unverändert gebliebenen Kapitalvermögens ad 9600 M. beliefen sich auf 384 M. — Pf.
 Hierzu der Bestand aus dem Etatsjahre 1883/84 12 „ 26 „
 Summe . . . 396 M. 26 Pf.

Hiervon sind an Zuschüssen zu den Pflegekosten verlassener und verwaister Kinder den beteiligten Gemeinden nach dem Satze von 45 Pf. pro Kind und Monat gezahlt worden 376 „ 70 „
 so daß ein Bestand verblieb von 19 M. 56 Pf.

Ehrenbreitsteiner Allgemeiner Armenfonds.

a. Einnahmen:

1. Bestand aus dem Etatsjahre 1883/84	186 M. 79 Pf.
2. Zinsen des Kapitalvermögens	1 860 „ — „
3. Von der Nassauischen Landesbank in Wiesbaden, Zinsen von dem Antheile des Zehner'schen Legats, welcher bei Theilung des rechtsrheinischen Theiles des ehemaligen Kurfürstenthums Trier zwischen Preußen und Nassau dem Herzoglich Nassauischen Waisenfonds zugewiesen worden ist	78 „ 75 „
Summe . . .	2 125 M. 54 Pf.

b. Ausgaben:

1. An die Erben Juliane Zehner	143 M. 47 Pf.
2. Unterstützungen an Hilfsbedürftige aus den berechtigten Gemeinden	1 852 „ 50 „
Summe . . .	1 995 „ 97 „

Mithin verbleibt ein Bestand von . . . 129 M. 57 Pf.

Das Kapitalvermögen des Fonds, welches im Berichtsjahre unverändert geblieben ist, beträgt 46 500 M.